

Übungsleitertätigkeit und Hartz-IV-Bezug

Der aktuelle Hartz-IV-Kompromiss im Bundestag/Bundesrat am 25. Februar 2011 macht es möglich: Wer als Hartz-IV-Bezieher sich in seinem Verein/Verband oder für sonstige gemeinnützige Organisationen persönlich engagiert, kann dafür weiterhin **anrechnungsfrei** eine moderate **Aufwandsentschädigung/begünstigte Übungsleitervergütung** erhalten.

Der soeben erzielte parlamentarische Kompromiss über den Vermittlungsausschuss, dies mit Zustimmung des Parlaments in der heutigen Sondersitzung, würdigt und stärkt durchaus das Ehrenamt.

Denn abweichend von den bisherigen Gesetzesvorschlägen steht es nun fest: Bei leistungsberechtigten Personen mit steuerfreien Einnahmen oder Bezügen aus begünstigten Übungsleitertätigkeiten, egal ob im Sport- oder Musikverein, bei der Mitwirkung in gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Einrichtungen, bleiben bis zu **175 Euro pro Monat anrechnungsfrei**. Denn abweichend vom ursprünglich geplanten Anrechnungsgrundsatz und festgelegtem Hinzuverdienst-Betrag von nur 100 Euro, gibt es nun über § 11 Absatz 2 SGB II eine für die Vereinspraxis wichtige Ausnahmeregelung. Mit dem nun erreichten begrüßenswerten Ergebnis, dass man beim Vereinsengagement wie bisher finanziell nicht schlechter gestellt wird.

Um welche Einnahmen/Bezüge geht es?

Anrechnungsfrei bleiben die Einnahmen nach

- § 3 Nr. 12 EStG (Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen),
- § 3 Nr. 26 EStG (begünstigte pädagogisch, betreuerische Übungsleitertätigkeit),
- § 3 Nr. 26a EStG (den seit 2007 geltenden Ehrenamtsfreibetrag) und
- für den soeben erst eingeführten Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 26b EStG (für ehrenamtliche Betreuungen).

Dies jedoch (insgesamt) höchstens bis 175 Euro je Monat.

Vorläufige Bewertung:

Bis Ende 2010 bestand schon eine vergleichbare Befreiung bei der Leistungsanrechnung für die vielen in Vereinen engagierten Übungsleiter und Personen bei Vergütungen für diese begünstigten Tätigkeiten in gemeinnützigen Organisationen.

Zur Info: Noch im Oktober/November 2010 war im Entwurf dieses **Regelbedarfermittlungsgesetzes** vorgesehen, dass man diese (steuer- und sozialversicherungsfreien) Aufwandsentschädigungen/Vergütungen den sonstigen Nebeneinkünften beim Leistungsbezug gleichstellen wollte. Mit der fatalen Konsequenz, dass bei der Mitarbeit im Verein dies bei höheren Vergütungen ab *100 Euro pro Monat* zu einer verminderten staatlichen Förderung führt. Ehrenamtliche Vergütungen hätte man damit sonstigen Nebenjobs völlig gleichgestellt.

Der insoweit vernünftige neue Kompromiss, für die ehrenamtliche Mitarbeit eine besondere Einkommens-Anrechnungsgrenze vorzusehen, bringt auch den vielen Vereinen/Verbänden und

gemeinnützigen Organisationen eine gewisse Entlastung. Denn damit wird der drohende bürokratische Aufwand etwas reduziert, da ein gemeinnütziger Verein sonst bei geringen Vergütungen/gezahlten Aufwandsentschädigungen bereits „Gehaltsbescheinigungen“ zur Vorlage bei der Bewilligungsstelle ausstellen müsste.

Gewürdigt wird damit auch die Vereinspraxis, dass man bewusst die betroffenen Hartz-IV-Bezieher in den Verein einbindet, moderat die verantwortungsvollen Tätigkeiten honoriert, um den Kontakt im Mitgliederkreis zu fördern, zumindest mittelbar auch den beruflichen Wiedereinstieg damit unterstützen zu können.

Dies ist die **Kernvorschrift**:

Bei § 11b SGB II wird Abs. 2 wie folgt angefügt: „Erhält eine leistungsberechtigte Person mindestens aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen, die nach § 3 Nr. 12, 26, 26a oder 26b des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind, gelten die Sätze 1 und 2 (*Anrechnungsvorgaben*) mit den Maßgaben, dass jeweils an die Stelle des Betrages von 100 Euro monatlich der Betrag von 175 Euro monatlich und an die Stelle des Betrages von 400 Euro der Betrag von 175 Euro tritt. § 11a Abs. 3 bleibt unberührt.“

Informieren Sie hierüber die in Ihrem Verein engagierten Mitglieder und Helfer!

Der Blick nach vorne: Das Bildungspaket

Mit der Hartz-IV-Reform kommt nun auch ein neues Bildungspaket für Leistungsbezieher und hilfsbedürftige Kinder durch ein sog. Teilhabebudget für Vereins, Kultur- und Ferienangebote. Es geht um ca. 2,5 Mio. Kinder von Hartz-IV-Familien, Geringverdienern und Wohngeldempfängern. Damit soll sichergestellt werden, dass der (kindergeldberechtigte) Nachwuchs und Leistungsbezug zusätzliche finanzielle Unterstützung erhält. Die Leistungen des Bildungspaketes werden auf 700 Mio. Euro für 2011, 730 Mio. Euro für 2012 und 2013 veranschlagt. Zusätzlich kommen noch Verwaltungskosten in Höhe von weit über 110 Mio. Euro jährlich hinzu.

Nicht nur die Jobcenter werden dabei mitwirken müssen. Denn über das Jobcenter erhält jedes Kind personengebundene Gutscheine, die hilfsbedürftige Familien für Musikunterricht, Jugendarbeit in Sport und Geselligkeit, außerschulische Jugendbildung, vergleichbare Kurse im kulturellen Jugendbildungsbereich bis hin zur Teilnahme an Freizeiten einlösen können. Wobei sich die Angebote an den Inhalten der Jugendarbeit nach den Kinder- und Jugendhilferecht zu orientieren haben. Klartext: Vereine werden dann die Gutscheine ihrer Mitglieder mit dem Jobcenter abrechnen. Zur technischen Abwicklung, Fragen zur Gültigkeit und Befristung von Gutscheinen und natürlich auch zum „begünstigten Leistungsangebot“ ist sicherlich bald mit weiteren Ausführungsrichtlinien etc. zu rechnen.

Dies wird sicherlich auch eine neue Herausforderung für interessierte gemeinnützige Vereine mit entsprechenden Leistungsangeboten. Dies auch zur Abklärung, für welche Fälle ein Vereinsbeitrag im Rahmen der Vereinsmitgliedschaft übernommen werden kann.

Quelle: BT-Drucksachen 17/4032 v. 01.12.2010, 17/4719 v. 09.02.2011 und 109/11 v. 25.02.2011

Rechtsanwalt Prof. G. Geckle, Fachanwalt f. Steuerrecht, Freiburg